

### Wie wird die Welt nach der Corona Krise aussehen???

Zunächst einmal muss man die Politik insgesamt dafür loben, dass sie relativ schnell und unbürokratisch gehandelt hat. Die Abwägung der Grundrechte – die an und für sich gleichberechtigt nebeneinander stehen – wurde mit der Priorität der Gesundheit der Bevölkerung und dem damit verbundenen Schutz der Risikogruppen vorgenommen, und beispielsweise das Recht auf freie Berufsausübung und andere Grundrechte zum Wohle aller Menschen in der Bundesrepublik demgegenüber eingeschränkt.

Hätte sich jemand vorstellen können, dass man ein demokratisches Land wie die Bundesrepublik Deutschland - mit aller Vernunft der Bevölkerung - innerhalb von zwei Wochen so herunterfahren kann? Wahrscheinlich nicht. Diese besondere Herausforderung hat die Politik unter Zuhilfenahme erheblicher finanzieller Mittel bisher gemeistert. Hier musste global und nicht „klein, klein“ gedacht werden, was allerdings zur Folge hat, dass einige Branchen überproportional betroffen sind wie Luftfahrt, Tourismus, Gastronomie, der gesamte kulturelle Bereich, Selbständige, etc. Wie die Kontroverse im Einzelhandel über die 800 qm zeigt, wird die Diskussion zunehmend intensiver geführt, zumal die Gerichte die Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen in unserem föderalistisch aufgebauten Land zurzeit mit unterschiedlichen Ergebnissen überprüfen. Wir glauben, dass uns das Thema noch länger beschäftigen wird. Was kommt allerdings danach? Bleiben die kreativen Ideen der Nachbarschaftshilfe oder werden sie von sozialen und wirtschaftlichen Problemen überlagert, die es mit Sicherheit geben wird? Wie wird sich die Wirtschaft in der Welt verändern? Bleibt die Globalisierung, werden die Grenzen in Europa wieder geöffnet?

Die Zukunftsforscher haben vier Szenarien entwickelt: 1. Die totale Isolation: „Der shutdown ist zur Normalität geworden“. 2. Der System-Crash: „Der Virus hat die Welt ins Taumeln gebracht und sie erholt sich nicht mehr“. 3. Neo Tribes: „Die globalisierte Welt besinnt sich mehr auf lokale Strukturen“. 4. Adaption: „Die Welt geht aus der Krise gestärkt hervor“. Fakt ist: Das Klima erholt sich zurzeit. Die Schuldenberge wachsen rasant. Die Arbeitslosenzahlen werden deutlich steigen. Das Konsumverhalten wird sich radikal verringern bis hin zu Deflationsrisiken. Die Militärausgaben werden glücklicherweise wieder sinken, dafür werden die sozialen- und Gesundheitskosten stark ansteigen. Die Digitalisierung hat einen enormen Zuwachs was sich in Home-Office Arbeit und Beschulung und weniger Ressourcenverbrauch niederschlägt. Die Familien werden sicher wieder mehr Verantwortung übernehmen müssen, weil der Wohlfahrtsstaat an seine Grenzen stößt. Die Flüchtlingsprobleme, der Brexit und America first werden bleiben.

### inhalt

- Hinweise zum Pflegeschutzschirm
- Abrechnung geschlossener Tagespflegen - Notbetreuung
- Corona-Prämien für Pflegekräfte
- Ergänzungsvereinbarungen zur Refinanzierung der Azubi-Umlage
- SodEG-Anträge – Weiterzahlung Entgelte in Behinderteneinrichtungen
- Schließung WfbM – Ausnahmetatbestände
- KiTa - Notbetreuung
- Kurzhinweise

## „Pflegeschutzschirm“ für Pflegeeinrichtungen

Der GKV-Spitzenverband hat am 27.03.2020 Kostenerstattungs-Festlegungen nach § 150 Abs. 3 SGB XI zum Ausgleich der COVID-19 bedingten finanziellen Belastungen der Pflegeeinrichtungen festgelegt, denen das Bundesgesundheitsministerium (BMG) am 01.04.2020 zugestimmt hat. Die Formulare für die Beantragung der Erstattung sind unter folgender Adresse abrufbar:

[https://www.gkvspitzenverband.de/pflegeversicherung/richtlinien\\_vereinbarungen\\_formulare/richtlinien\\_vereinbarungen\\_formulare.jsp](https://www.gkvspitzenverband.de/pflegeversicherung/richtlinien_vereinbarungen_formulare/richtlinien_vereinbarungen_formulare.jsp)

Aus aktuellem Anlass möchten wir zur Umsetzung dieser Festlegungen und zur Antragstellung einige grundsätzliche Hinweise geben:

Mit den Formularen können – separat für jede Versorgungsform/IK-Nummer und jeden Monat – sowohl die Mehrausgaben der Einrichtung als auch Mindereinnahmen geltend gemacht werden. Mehrausgaben können z.B. entstehen für Sachmittel wie Kosten für Desinfektionsmittel, Schutzausrüstung und deren Entsorgung oder selbst organisierte Corona-Tests von Mitarbeitern. Mehrkosten für Pflegepersonal oder für sonstiges Personal sind z.B. Kosten für Überstunden, Schulungskosten, Leiharbeit oder Lohnfortzahlung bei angeordneter Quarantäne von Mitarbeitern. Mindereinnahmen entstehen z.B. durch Teilschließungen, nicht wiederbesetzbare Pflegeplätze, Absagen etc. .

Dabei ist für jeden Monat zum Monatsende das Deckblatt und das Formblatt für die jeweilige Monatsdarstellung in elektronischer Form bei der regional zuständigen Pflegekasse unter einer besonderen Email-Adresse einzureichen. Weitere Unterlagen und Nachweise hierzu sind erst auf Verlangen der Pflegekasse vorzulegen. Eine Antragstellung kann auch unter Einreichung der Formulare für mehrere Monate erfolgen. Das Kostenerstattungsverfahren ist zunächst für die Monate März bis September 2020 vorgesehen.

Bei der Darstellung der Mindereinnahmen im Antragsmonat sind die Einnahmen des Referenzmonats Januar 2020 im Vergleich zum Antragsmonat darzustellen, und zwar in den Kategorien:

- Forderungen/Einnahmen gegenüber Pflegebedürftigen
- Forderungen/Einnahmen ggü. Pflege- und Krankenkassen
- Forderungen/Einnahmen ggü. Sozialhilfeträger/n

Hierbei können in allen Einrichtungsformen idR keine Investitionskostenbeträge berücksichtigt werden, da nur Mehraufwendungen und Mindereinnahmen in Hinblick auf die Leistungserbringung nach SGB XI und SGB V der Kostenerstattung unterliegen (vgl. Ziffer 2 Abs. 2 der Festlegungen).

Bei der Stellung der Anträge sind jeweils die in Ziffer 3 Abs. 7 der Kostenerstattungs-Festlegungen dargestellten Erklärungen abzugeben. Hier geht es im Wesentlichen um die Versicherung, dass die geltend gemachten Mehraufwendungen/Mindereinnahmen mit COVID 19 zusammenhängen und dass die Mindereinnahmen nicht bereits durch Kurzarbeitergeld, staatliche Unterstützungsleistungen oder Leistungen von Versicherungen ausgeglichen werden.

Die Beantragung von Kurzarbeitergeld – die aus arbeitsrechtlichen

oder tatsächlichen Gründen teilweise nicht möglich ist – soll nicht grundsätzlich eine Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Pflegeschutzschirms darstellen. Dem BMG war bei der Zustimmung zu den Kostenerstattungs-Festlegungen wichtig, dass freierwerbendes Personal vorrangig in anderen pflegerischen Bereichen eingesetzt wird – erst wenn dies nicht möglich sei, solle Kurzarbeit beantragt werden. Auch eine Aufstockung des Kurzarbeitergeldes bis zur Höhe des bisherigen Bruttogehaltes der Beschäftigten sei laut BMG über den Erstattungsanspruch aus § 150 Abs. 3 SGB XI finanzierbar.

Es ist vorgesehen, dass in einem Anschlussverfahren nach näherer Überprüfung überzahlte Beträge seitens der Kassen zurückgefordert bzw. höhere Ansprüche nachgezahlt werden.

## Abrechnung geschlossener Tagespflegen, Notbetreuung

In geschlossenen Tagespflegeeinrichtungen hat zunächst eine vollständige Abrechnung der tatsächlich erbrachten Leistungen gegenüber Pflegekassen und Tagesgästen – unter Berücksichtigung der Abwesenheitsregelungen aus dem Landesrahmenvertrag teilstationär – zu erfolgen. Zugleich ist innerhalb der Meldefrist von drei Monaten ab Quartalsende die Meldung der Anwesenheitstage bei der für Investitionskosten zuständigen Stelle (Landkreis, Region, kreisfreie Stadt) vorzunehmen. Dabei sollte für die Schließungsmonate zusätzlich auf die vertraglich gebuchte und geplante Anzahl der Belegungstage hingewiesen werden.

Zurzeit wird nach Angaben des Nds. Sozialministeriums im Dialog mit den kommunalen Trägern geklärt, inwieweit eine Weiterzahlung der Investitionskostenförderung für Tagespflegen erfolgen und wie eine verfahrensmäßige Umsetzung aussehen könnte – das wird jedoch noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

Für die übrigen Ausfälle von Einnahmen kann der Pflegeschutzschirm, Kurzarbeitergeld o.ä. in Anspruch genommen werden.

In diesem Zusammenhang wird auf die Möglichkeit von Notbetreuung im Rahmen der Tagespflege nach § 2a Abs. 3 der Nds. Verordnung zum Schutz von Neuinfektionen mit dem Coronavirus vom 17.04.2020 hingewiesen. Neben den Angehörigen bestimmter systemrelevanter Berufsgruppen ist grundsätzlich auch eine Notbetreuung in Härtefällen und bei Gefahr von gesundheitlichen Schädigungen bzw. bei Erforderlichkeit ärztlich verordneter Behandlungspflege, die nicht durch Angehörige oder ambulante Dienste erbracht werden kann, möglich.

## Corona-Prämien für Pflegekräfte

Ver.di hatte vor kurzem mitgeteilt, dass mit dem Juli-Gehalt allen Pflegekräften eine Prämie von 1.500€ ausbezahlt werden solle, Azubis 900 € und Teilzeitkräften entsprechend anteilige Beträge.

Bisher liegt jedoch nur ein Tarifabschluss mit dem BVAP vor, der nicht allgemein gültig ist, außerdem ist die Frage der Finanzierung bzw. Refinanzierung entsprechender Auszahlungen der Arbeitgeber noch nicht geklärt. Offenbar laufen hierüber noch Verhandlungen auf Bundesebene – u.a. unter Beteiligung des BMG und

der Bundesverbände der Pflegekassen. Solange hier keine amtliche Klärung erfolgt ist, sollte mit der Auszahlung dieser Prämie an Mitarbeiter abgewartet werden – auch eine Refinanzierung über den Pflegezuschutzschirm ist erst einmal nicht sinnvoll.

#### [Abschluss von Ergänzungsvereinbarungen mit den Kostenträgern zur Refinanzierung der Ausbildungsumlage-Kosten](#)

Die Umlagebescheide für die Finanzierung der neuen Pflegeausbildung ab 2020 sind Ende Februar 2020 an alle voll- und teilstationären Einrichtungen sowie ambulanten Pflegedienste in Niedersachsen verschickt worden.

Wegen fehlerhafter Bemessungsgrundlagen seitens des Pflegefonds, aber auch aufgrund eigener Falschangaben der Einrichtungen zur Zahl der examinierten Pflegekräfte sind eine Reihe von Widerspruchsverfahren eingeleitet worden, die teilweise bereits kurzfristig zu geänderten Bescheiden geführt haben.

Unter Vorlage der Bescheide ist bei den jeweils regional federführenden Verhandlern der Kassen ein Antrag auf Abschluss einer bis Ende 2020 geltenden Ergänzungsvereinbarung zur aktuellen Vergütungsvereinbarung zu stellen, mit der der Umlagebetrag und die neuen Pflegesätze bzw. Punktwerte vereinbart werden. Zugleich waren die Pflegebedürftigen mit den üblichen Fristen auf die Erhöhung der Vergütungen hinzuweisen. Eine weitere Ergänzungsvereinbarung ist nach Vorliegen des Bescheides für 2021 mit Wirkung ab 1. Januar 2021 zu schließen.

Alternativ kann der Umlagebetrag bei laufenden Pflegesatzverfahren mit einem Laufzeitbeginn frühestens ab 1. Mai 2020 in die Gesamtvergütung einbezogen werden. Hierbei wird nach den Empfehlungen der Pflegesatzkommission im Rahmen der Vergütung zugleich eine Hochrechnung des Umlagebetrages für die 2021 liegende Vergütungsperiode berücksichtigt, eine Neuvereinbarung zum 1. Januar 2021 ist dann nicht mehr erforderlich.

In den kommenden Wochen wird die Versendung der Auszahlungsbescheide des Pflegefonds an die ausbildenden Einrichtungen über die Erstattung der Ausbildungskosten erwartet. Diese Bescheide werden zunächst die gemeldeten Daten der neuen Azubis enthalten, es soll aber eine einfache monatliche Aktualisierung online ermöglicht werden.

#### [Weiterzahlung für geschlossene teilstationäre Behinderteneinrichtungen und SodEG-Anträge](#)

Ein Zusammenhang mit dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) hat das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie mit Rundschreiben vom 02.04.2020 den Sozialhilfeträgern Vorgaben zu Auszahlungen der Vergütungen geschlossener teilstationärer Einrichtungen für März und April 2020 gemacht. Danach sollten geschlossene WfbM und Tagesförderstätten für März 2020 trotz Schließung ab 18.03.2020 aufgrund der Abwesenheitsregelung FFV-LRV in voller Höhe bezahlt werden. Ab April 2020 sollen aufgrund der Corona-Krise geschlossene oder beeinträchtigte teilstationäre und ambulante Einrichtungen der

Behindertenhilfe Zuschüsse von bis zu 75 % des nach § 3 Satz 2-4 SodEG zu berechnenden Monatsdurchschnitts der bisherigen Zahlen erhalten, sofern sie einen SodEG-Antrag gestellt haben.

Ausgenommen hiervon sind Einrichtungen mit einer Notbetreuung im Sinne von § 10a Abs. 2 der Niedersächsischen Verordnung zum Schutz von Neuinfektionen mit dem Corona-Virus vom 17.04.2020, für die weiterhin die volle Vergütung gezahlt wird.

Das Landesamt hat in einem Eckpunktepapier zum SodEG angekündigt, dass die reguläre Vergütung zu 100 % weitergezahlt werden soll, wenn die bisherigen Leistungen weiter – ggf. auch in modifizierter Form – erbracht werden. Auch an Leistungserbringer, bei denen die bisherigen Leistungen coronabedingt nicht in vollem Umfang erbracht werden können, soll zu 100 % weitergezahlt werden, sofern alle Mitarbeiter in sozialen Leistungsbereichen oder bei der Aufrechterhaltung der Strukturen (z.B. in der Produktion der WfbM) mitarbeiten. Dies seien keine Fälle des SodEG; SodEG-Anträge sollten nur gestellt werden, wenn nicht alle Mitarbeiter weiterbeschäftigt werden können und Kurzarbeit beantragt wurde.

Auch vor der Beantragung von Zuschüssen nach SodEG sollte unbedingt eine Klärung mit den jeweiligen Kostenträgern über eine mögliche Weiterzahlung der vereinbarten Eingliederungshilfeleistungen erfolgen, die einen SodEG-Antrag überflüssig machen würde. Die Erfahrungen der letzten Wochen haben hier eine große Aufgeschlossenheit und Kooperationsbereitschaft der Kostenträger gezeigt.

Für die Stellung von SodEG-Anträgen wird das Landesamt in Kürze einen landeseinheitlichen Antragsbogen veröffentlichen.

#### [Schließung von Werkstätten – Ausnahmetatbestände](#)

Aus aktuellem Anlass wird darauf hingewiesen, dass nach § 10a Abs. 3 der Verordnung vom 17.04.2020 die WfbM geöffnet bleiben können, die der Versorgung mit Speisen in medizinischen oder pflegerelevanten Einrichtungen diene oder Leistungen im Zusammenhang mit medizinischen und pflegerelevanten Produkten oder Unterstützungsleistungen erbringen, hierzu gehören auch Wäschereien, die Wäsche von Kliniken oder Pflegeheimen waschen.

#### [Schließung von Kindertagesstätten – Notbetreuung](#)

Mit der Verordnung vom 17.04.2020 wurde der Personenkreis, der Anspruch auf KiTa-Notbetreuung hat, auf weitere Berufsgruppen ausgeweitet. Es wird darauf hingewiesen, dass die Anträge hierzu nicht direkt bei der KiTa, sondern dem jeweiligen Träger der Jugendhilfe (Gemeinde, Landkreis) zu stellen sind. Die Träger von Kindertagesstätten haben hier – bis auf ganz wenige Ausnahmefälle – grundsätzlich keine eigene Entscheidungskompetenz, sondern ggf. ein Mitspracherecht in Hinblick auf die mögliche Notgruppengröße und -organisation.

## Kurzhinweise:

### **Kurzarbeitergeld bei gemeinnützigen Körperschaften**

In seinem Schreiben vom 9. April 2020 hat sich das Bundesministerium der Finanzen zu Vereinfachungen im Rahmen der Corona-Krise für gemeinnützige Körperschaften geäußert. Neben der Möglichkeit vereinfachter Zuwendungsnachweise, dem Mitteleinsatz im Rahmen der Corona-Krise, ohne dass dieser durch die satzungsmäßigen Zwecke gedeckt ist, sowie dem Ausgleich von durch die Corona-Krise verursachten Verlusten im steuerschädlichen Bereich mit Mitteln aus den übrigen Sphären wird in dem Schreiben vor allem auf die Fortsetzung der Zahlung von Übungsleiter- und Ehrenamtszuschüssen sowie auf die Aufstockung von Kurzarbeitergeld eingegangen.

Bei der einheitlichen Aufstockung auf bis zu 80 % des bisherigen Entgelts für alle Mitarbeiter ist demnach die Marktüblichkeit in Bezug auf die satzungsmäßige Mittelverwendung und vor dem Hintergrund des Begünstigungsverbots nicht zu prüfen.

Wie von Berufskollegen mitgeteilt wurde, wird von Teilen der Finanzverwaltung die Auffassung vertreten, eine Betriebsvereinbarung, die eine Aufstockung des Kurzarbeitergelds auf über 80 % vorsehe, hätte zwangsläufig einen Verstoß gegen die satzungsmäßige Mittelbindung und das Begünstigungsverbot zur Folge.

Dieser Auffassung vermögen wir nicht zu folgen. Ausgehend vom Wortlaut des genannten BMF-Schreibens ist nach unserer Auffassung vielmehr davon auszugehen, dass bei einer Aufstockung von Kurzarbeitergeld bis 80 % einheitlich für alle Arbeitnehmer ungeprüft stets davon auszugehen ist, dass diese Aufstockung bei gemeinnützigen Körperschaften nicht zu einem Verstoß gegen gemeinnützigkeitsrechtliche Vorgaben führt. Das kann im logischen Umkehrschluss aber nur bedeuten, dass bei einer Aufstockung von über 80 % eine Prüfung im Einzelfall vorzunehmen ist bzw. vorgenommen werden kann.


Vor dem Hintergrund der im Rahmen der Corona-Krise geschlossenen tarifvertraglichen Regelungen halten wir – sofern sich das Arbeitgeberinteresse an der Aufstockung auch vor dem Hintergrund des bisherigen Fachkräftemangels begründen lässt – auch eine Aufstockung, die über der Nichtprüfungsgrenze von 80 % liegt, für unschädlich, wenn die beiden Tatbestandsmerkmale erfüllt sind.

### **Anhebung der Verpflegungspauschalen**

Auf Dienstreisen entstehen Arbeitnehmern Verpflegungsmehraufwendungen, welche steuerlich in pauschalierter Höhe geltend gemacht werden können. Arbeitgeber können die Kosten innerhalb der Pauschalbeträge lohnsteuerfrei an Arbeitnehmer auszahlen.

Zum 1. Januar 2020 werden die Pauschalbeträge erhöht:

<b>Abwesenheit</b>	<b>Pauschale bis 2019</b>	<b>Pauschale ab 2020</b>
<b>8 bis 24 Stunden</b>	12 €	14 €
<b>mehr als 24 Stunden</b>	24 €	28 €

 **Frobenius Bürger & Partner**  
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater · Rechtsanwälte

Osterstraße 63  
30159 Hannover  
Tel. 0511-261437-0  
Fax 0511-261437-79  
info@frobenius-buerger.de

Nähere Informationen unter  
[www.frobenius-buerger.de](http://www.frobenius-buerger.de)